

CIRCULARE

von der k. auch k. k. nied. öst. Landesregierung
im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Zurückstellung des von den Landeseinwohnern, während der Anwesenheit des Feindes im Lande, an sich gebrachten Salzes und Tabakes betreffend.

Da seit jenem Zeitpunkte, als die französischen Kriegsheere in mehrere Provinzen der österr. Monarchie eindrangen, einige Landesbewohner die Gelegenheit benützten, nicht nur fremde Waaren, nebst auswärtig erzeugten Salz und Tabak, in die k. auch k. k. Erbstaaten einzuführen, sondern auch die beyden letzten Artikel von den feindlichen Truppen auf mannigfaltige Art im Lande an sich zu bringen: so wird in Gemäßheit hohen Hofkanzleydecretes vom 4. Empfang am 10. d. M., in Hinsicht auf Salz und Tabak, zur Aufrechthaltung dieser Gefälle, und der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften, hiermit Folgendes verordnet:

Von dem im Besiz der zum Verschleiß nicht förmlich befugten Privatparteyen befindlichen inländisch erzeugten Steinsalze, nämlich dem Grundner und Aufseer, dann dem hungarischen und galizischen Steinsalze, das letzte möge in Stücken, oder zermalmet seyn, welches von dem Feinde aus einem Verarial-Magazine verkauft worden ist, muß, wenn das Quantum 60 Pfund übersteiget, die größere Quantität desselben binnen 8 Tagen, vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, bey dem nächsten landesfürstlichen Salzamte, bey dem Bancalgefällen-Inspectorate, oder auch unmittelbar

